

Hauptsatzung

der Stadt Bad Münster am Deister vom 08. Februar 2001

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 08. Februar 2001 / 30. August 2001 / 29. September 2005 / 15. Dezember 2005 / 17. Juni 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Stadt

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Münster am Deister“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bakede, Beber, Böbber, Brullsen, Egestorf am Süntel, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen, Hamelspringe, Hasperde, Klein Süntel, Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt und Rohrsen werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Ortsteilbezeichnung über dem Namen der Stadt steht.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist ein schwarz umrandetes grünes Schild, das in der Mitte einen aufrechtstehenden, aus Sicht der Betrachtenden nach links blickenden goldenen Löwen mit roten Krallen, roter Zunge und rotem Auge zeigt. Über dem Schild befindet sich eine dreitürmige steinfarbene in rot dargestellte Mauerkrone.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Münster am Deister“.
- (4) Die Ortsteile der Stadt sind berechtigt, bei Volks- und Sportfesten sowie anderen örtlichen Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art die früheren Wappen, die früheren Flaggen und Ortseembleme als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu zeigen.

- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens sowie der früheren Wappen und Namen sowie von Ortselementen der Ortsteile der Stadt durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

II. Rat

§ 3

Rat der Stadt

- (1) Der Rat ist das Hauptorgan der Stadt Bad Münster am Deister. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren und die nach § 61 NGO gewählte Bürgermeisterin oder der nach § 61 NGO gewählte Bürgermeister. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Ratsmitglieder gilt § 39 NGO.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Dieses Recht gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Ratsmitglieder sind nicht berechtigt in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4

Ratzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach der NGO zugewiesenen oder durch andere Gesetze und Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung gem. § 40 Abs. 2 NGO vorbehält.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 50.000,-- DM übersteigt (ab 01.01.2002 25.000,-- €).
- (3) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000,-- DM (ab 01.01.2002 10.000,-- €) nicht übersteigt.
- (4) Der Rat behält sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO die Beschlussfassung über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise und vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung sonstiger Einrichtungen der Stadt vor.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

III. Verwaltungsausschuß

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

- a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
- b) den Beigeordneten
- c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO (Grundmandat)

Die Mitglieder nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist nicht berechtigt, einem zuhörenden Ratsmitglied das Wort zu erteilen.

IV. Ortschaftsverfassung

§ 7

Ortschaften

Eine Ortschaft im Sinne von § 55 e NGO bilden jeweils

- a) die ehemalige Stadt Bad Münder am Deister,
- b) die Ortsteile Bakede, Böbbber und Egestorf am Süntel,
- c) der Ortsteil Hamelspringe,
- d) die Ortsteile Beber und Rohrßen,
- e) der Ortsteil Eimbeckhausen,
- f) der Ortsteil Nienstedt,

- g) die Ortsteile Nettelrede und Luttringhausen,
- h) die Ortsteile Brullsen und Hachmühlen,
- i) die Ortsteile Hasperde, Flegessen und Klein Süntel.

§ 8

Ortsräte

- (1) Für jede Ortschaft ist ein Ortsrat nach den Bestimmungen der NGO i. V. m. den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes zu wählen.
- (2) Die Zahl der von den Wahlberechtigten der Ortschaften zu wählenden Mitglieder der Ortsräte beträgt
 - a) in Ortschaften bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern = 5
 - b) in Ortschaften von 2.001 - 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern = 7
 - c) in Ortschaften über 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern = 9

Maßgebend für die Feststellung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der Stichtag, der nach § 137 Abs. 2 NGO für die Gemeindewahl gilt.

- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 9

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben der Ortsräte - insbesondere ihre Entscheidungs- und Anhörrechte - ergeben sich mit Ausnahme der in Abs. 2 getroffenen Regelungen aus § 55 g NGO.
- (2) Abweichend von § 55 g Abs. 1 und Abs. 3 NGO werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörrechte gem. § 55 g Abs. 5 NGO wie folgt geregelt:
 - a) Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung aller städtischen Friedhöfe und Büchereien sowie der Kindertagesstätten, die entsprechend vertraglicher Vereinbarung nicht in der Trägerschaft der Stadt betrieben werden, obliegt nicht der Entscheidung der Ortsräte.
 - b) Bei der Neufassung und Änderung der Friedhofssatzung sind die Ortsräte rechtzeitig zu hören. Neben den Entscheidungs- und Anhörrechten nach § 55 g Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 55 Abs. 3 Nr. 5 NGO gilt das Anhörrecht auch bei allen übrigen Entscheidungen über die Nutzung von städtischem Grundvermögen durch Dritte, mit Ausnahme der Vermietung von städt. Wohnungen. Bei der Vermietung von städt. Wohnungen sind die Ortsräte nicht anzuhören. Vor der Vermietung ist allerdings das Benehmen mit der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister herzustellen.

§ 10

Aufgaben der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung gemäß § 55 f Abs. 3 NGO die nachstehend aufgeführten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr und Meldung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
 - b) Überwachung der Durchführung des Winterdienstes vor stadteigenen Grundstücken,
 - c) Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt,
 - d) Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken bzw. Benennung von Einwohnerinnen oder Einwohnern zur Übernahme von Zählungen,
 - e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft und Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferungen, Lohnzetteln usw., sofern der Ortsrat für die Durchführung der Maßnahme zuständig ist.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der aufgeführten Hilfsfunktionen teilweise oder insgesamt ablehnen.

V. Verwaltung

§ 11

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Stadt Bad Münster am Deister mit der allgemeinen Vertretung.
- (2) Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 20.000,-- DM nicht übersteigen (ab 01.01.2002 10.000,-- €), sind Geschäfte der lfd. Verwaltung (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO). Dies gilt auch für die Ortschaften.

Hinweis: Unter dem TOP „Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ berichtet die Verwaltung in der jeweils nächsten VA-Sitzung über Auftragsvergaben zwischen 10.000,-- DM und 20.000,-- DM (ab 01.01.2002 zwischen 5.000,-- € und 10.000,-- €).

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Münde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben wie z.B. Auskunftersuchen, Tatsachenmitteilungen, Erklärungen, Absichten, Schreiben die kein bestimmtes Begehren enthalten, usw.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuß können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 13

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, durch Pressemitteilungen und in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Stadtverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stadt Bad Münde hat ihren Sitz in der Ortschaft Bad Münde.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Bekanntmachungen durch Abdruck in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ vorgenommen.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Münde ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, OT Bad Münde, veröffentlicht.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ in Kraft. *) **) ***) *****)
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. März 1999 außer Kraft.

Bad Münde, den 08. Februar 2001 / 30. August 2001 / 29. September 2005 /
15. Dezember 2005 / 17. Juni 2010

Bürgermeisterin

- *) Die 1. Änderungssatzung ist am 01. November 2001 in Kraft getreten.
- ***) Die 2. Änderungssatzung ist am 01. März 2006 in Kraft getreten.
- *****) Die 3. Änderungssatzung ist am 01. März 2006 in Kraft getreten.
- *****) Die 4. Änderungssatzung ist am 08. Juni 2010 in Kraft getreten.